

Bläsermusik in Sachsen e.V.

Förderverein des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V.

SATZUNGSNEUFASSUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Förderverein (nachfolgend „Verein“) führt den Namen „Bläsermusik in Sachsen e.V.“

Er hat seinen Sitz in 09669 Frankenberg/Sachsen und ist im Vereinsregister unter VR 2616 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Ziele, Projekte und Veranstaltungen des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. und der Bläserjugend Sachsen ideell und materiell zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Unterstützung der Jugend- und Musikprojekte in den Arbeitsbereichen „Kulturelle Bildung“ und „Musikpflege“ des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. und der Bläserjugend Sachsen.

Dazu gehören unter anderen die Junge Bläserphilharmonie Sachsen, das Kinder- und Nachwuchsortchestertreffen, die Young Jam Session, die Sächsische Krone der Blasmusik, die KlangFARBEN, die Saxionade, die Musiker-Aus- und –Weiterbildungen (D-Kurse, C-Lehrgänge, Jugendleiterausbildung, Prävention Kindeswohlgefährdung im Verein, das Junior Band Camp, die Sommerakademie) und weitere.

Neu entstehende Projekte des Zuwendungsempfängers gemäß Satz 2 und 3 werden automatisch Bestandteil der Ziele und Aufgaben des Vereins.

b) Förderung musikalischer Freizeiten, Projektarbeiten, künstlerischer Auftritte und Workshops

c) Bereitstellung zusätzlicher Mittel zum Erwerb von Instrumenten und Unterrichtsmaterial, sowie für den Bereich der Digitalisierung

e) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen

f) Unterstützung bei Veranstaltungen und ggf. Übernahme deren Trägerschaft

g) Begabtenförderung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und gender neutral und setzt sich aktiv gegen jede Form von Diskriminierung und Rassismus ein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die jeweilige Höhe und die Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann hierfür eine Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann die Aussetzung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand sowohl eine Post- als auch eine E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins, des Sächsischen Blasmusikverbandes und der Bläserjugend Sachsen freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds.

A - Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- b) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
- c) Der Vorstand teilt in der Regel in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- d) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- e) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorstand unterzeichnet. Der Vorstand versendet binnen einen Monats nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

B - Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung:

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen,

wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Arbeitsverträgen und der Eröffnung, Leitung und Schließung von unselbständigen Außenstellen des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in sowie gegebenenfalls Beisitzern. Über die Zahl der Vorstände beschließt die Mitgliedsversammlung bei der Wahl der Vorstände. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Die Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.

Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/in einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sitzungsleiter ist die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine/sein Stellvertreter/in. Im Übrigen wird die/der Sitzungsleiter/in aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Die/der Vorsitzende legt eine Frist zur und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Blasmusikverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.


Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.


§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2021 einstimmig beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 29.09.2021



Gaston Saborowski



Thomas Henkel